

Bei der Übernahme von Gebrauchsgütern sind eine Reihe von Voraussetzungen zu beachten: So hat sich der Bürger durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen; er muß selbst Eigentümer der Ware oder zur Veräußerung berechtigt sein, und er muß versichern, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR eingehalten hat. Die Gebrauchsgüter müssen sauber und hygienisch einwandfrei sein; bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

Es gibt zwei Arten des Ankaufs: die Übernahme auf eigene Rechnung (Ankauf gegen Bargeld) und den Verkauf im Auftrag (Übernahme in Kommission). In jedem Fall ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, der die in der AO festgelegten Mindestangaben enthalten muß. Bei der Festlegung des Preises wird, in der Regel vom Zeitwert der Gebrauchsgüter unter Beachtung der Nachfrage nach Waren dieser Art ausgegangen. Der Kaufpreis darf in der Regel 90 Prozent des Neuwertes nicht übersteigen. Eine wichtige Grundlage für die Preisbildung sind für die Mehrzahl der Sortimente die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigten Richtlinien zur Bestimmung der Zeitwerte.

Weitere wichtige Regelungen sind die über die Garantie, die Taxierung und den Transport. So sind die Verkaufseinrichtungen verpflichtet innerhalb des Versorgungsbereichs sperrige und schwerlastige Gebrauchsgüter frei Haus zu liefern und gebrauchte Möbel am gewünschten Ort kostenlos aufzustellen. Bei Selbstabholung oder Selbstaufstellung von Möbeln mit Montageaufwand durch den Bürger wird Rabatt gewährt. Die Garantiezeit für Gebrauchsgüter beträgt drei Monate (§ 159 Abs. 2 ZGB). Der Käufer kann Preisermäßigung oder Preisrückzahlung verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Garantieansprüche der Verkaufseinrichtung gegenüber dem Veräußerer sind ausgeschlossen.

Die AO droht Leitern und Inhabern von Verkaufseinrichtungen Ordnungsstrafen u. a. für den Fall an, daß sie Gebrauchsgüter übernehmen, die nach den Bestimmungen der AO nicht angekauft werden dürfen (vgl. die Aufzählung in § 1 Abs. 3 und in den Anlagen zur AO).

Auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis werden mit Inkrafttreten der **5. VO über das Verhalten im Straßenverkehr**

(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417)9 ab 1. Juli 1987 neue Maßnahmen wirksam, die in erster Linie dazu dienen, die Flüssigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen.

Die Zahl der zugelassenen Kleinkraftmäder wächst ständig. Damit man Zweiradkraftmäder im Straßenverkehr besser erkennen kann, muß bei ihnen tagsüber das Abblendlicht eingeschaltet sein. Ab 1. Januar 1988 besteht für alle Fahrer von Kleinkraftmädern die Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms.

Die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes wurde erweitert. Künftig haben alle Führer von Kraftfahrzeugen und mitfahrende Personen während der Fahrt Gurte anzulegen, soweit diese für die benutzten Sitze vorgeschrieben sind.

Künftig darf in Einbahnstraßen rechts und links gehalten und geparkt werden. Halte- und Parkverbot besteht an Kreuzungen und Einmündungen nur noch unmittelbar an den Krümmungen der Fahrbahnen. Das 10-m-Verbot wird aufgehoben.

Neu ist, daß bei einem abgeschleppten Fahrzeug das Abblendlicht einzuschalten ist.

Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten dürfen in Zukunft nur noch bei Nebel, Regen oder starkem Schneefall eingeschaltet werden. Für Nebelschlußleuchten muß außerdem die Sichtweite geringer als 50 m sein.

Aus der bisherigen Kannbestimmung, Warnblinkleinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb zu nehmen, die aus den verschiedensten Umständen für kurze Zeit oder länger abgestellt werden, wurde eine zwingende Vorschrift

im Interesse höchster Konzentration im Straßenverkehr ist die Verwendung von technischen Geräten, die das Wahrnehmungsvermögen des Fahrzeugführers beeinträchtigen können (z. B. Kopfhörer, Fernsehgeräte), während der Fahrt nicht gestattet

*Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
Dr. HANS-PETER BERGER, IRENE HABERECHT,
KURT LIPPOLD, HEINZ MARTIN,
WOLFGANG FETTER, Dr. LIESELOTTE SCHRAMM
und Dr. HANSTARN ICK *s.*

9 Zur StVO vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), die mit dieser VO geändert wurde, vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 17, S. 599.

Zur Diskussion

Rechtsstellung von Vertragswerkstätten bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Garantieansprüchen

*FRANK HARTMANN, wiss. Aspirant,
und NILS SCHUMNIER, wiss. Assistent,
Wissenschaftsbereich „Sozialistisches Recht“
an der Handelshochschule Leipzig*

In § 157 Abs. 1 ZGB sind Verkäufer, Hersteller und Vertragswerkstatt in einem Atemzug als Garantieverpflichtete genannt. Dies darf aber nicht zu der Annahme verleiten, es sei im Hinblick auf ihre Rechte- und Pflichtenlage nicht zu differenzieren. Unterschiede bestehen insbesondere bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen.

Gegenüber Vertragswerkstätten können in der Regel lediglich Nachbeesserungsansprüche als Garantieansprüche¹ geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist — abgesehen von entsprechenden zivilrechtlichen Beziehungen mit privaten Handwerksbetrieben — das Bestehen eines wirtschaftsrechtlichen Kundendienstvertrages zwischen einer Wirtschaftseinheit mit Reparaturkapazität (Werkstatt) und einer Wirtschaftseinheit der Produktion (Hersteller). Erst durch diesen Kundendienstvertrag erlangt die Werkstatt die Rechtsstellung einer garantieverpflichteten Vertragswerkstatt. In ihm verpflichtet sie sich, die dem Hersteller obliegenden Pflichten zur Instandsetzung von mangelhaften Konsumgütern innerhalb der Garantie ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der im folgenden besonders interessierende, weil typische Kundendienstvertrag zwischen Hersteller und Werkstatt stützt sich wirtschaftsrechtlich insbesondere auf §§ 44, 69, 70 VG sowie §§ 4, 9 f. der 4. DVO zum VG — Wirtschaftsverträge

zur Versorgung der Bevölkerung — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 16 S. 339). Der Inhalt des Kundendienstvertrages ist so zu vereinbaren, daß eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Instandsetzungsleistungen im Rahmen der Garantie einschließlich der hierzu notwendigen Information und Beratung der Kunden gesichert ist. Folglich sind bei der Vertragsgestaltung neben den wirtschaftsrechtlichen Regelungen die entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen zum Kaufrecht im ZGB und der (1.) DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) zu beachten. „Die Kundendienstverträge müssen daher wirtschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen.“²

Diesem voll und ganz zu unterstützenden Gedanken entspricht u. E. die These, daß das Wesen eines Garantieverpflichteten nach dem ZGB u. a. durch die untrennbare Einheit zwischen der Berechtigung zur Anerkennung von Garantieansprüchen und der Berechtigung zur Realisierung dieser Ansprüche bestimmt wird.

Das Recht und die Pflicht der Vertragswerkstatt, über geltend gemachte Garantieansprüche zu entscheiden, ergibt sich demzufolge nicht unmittelbar aus dem Kundendienstvertrag, sondern primär aus der zivilrechtlichen Stellung der Vertragswerkstatt als Garantieverpflichtete. Jedoch ist diese Rechtsstellung von der des Herstellers vertraglich abgeleitet. Dem Hersteller obliegt gemäß § 44 VG und § 4 der 4. DVO zum VG die Pflicht, den Kundendienst zur Sicherung der Instandsetzung im Rahmen der Garantie so zu organisieren, daß insbesondere für technisch komplizierte Erzeugnisse ein¹²

1 Gegenstand dieses Beitrags sollen nicht die sich aus den §§ 155, 156 ZGB ergebenden weiteren Ansprüche sein.

2 B. Ender/H. Petzold, „Leistungssteigerung im Kundendienst durch effektive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen“, Wirtschaftsrecht 1985, Heft 3, S. 70.